

# **SATZUNG**

## **Sportvereinigung Bothmer - Norddrebber von 1949 e.V.**

### **§ 1**

#### **Name - Sitz - Farben**

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Sportvereinigung Bothmer-Norddrebber von 1949 e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Schwarmstedt, OT Bothmer, Geschäftsstelle: Sportlerheim Bothmer, Schulstraße 2.
3. Die Farben des Vereins sind ROT und BLAU.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Die Sportvereinigung Bothmer-Norddrebber von 1949 e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist: Die Förderung des Gesundheitswesens, des Sports und der sportlichen Interessen der Jugend.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4**

#### **Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5**

#### **Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6**

#### **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem nächstliegenden Sportverein im gemeinnützigen Sinne und im Sinne des Sports zu.

### **§ 7**

#### **Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 8**

### **Zusammensetzung des Vereins**

Der Verein setzt sich aus mehreren Sparten zusammen, die jedoch die in den § 2 - 6 der Satzung genannten Voraussetzungen erfüllen müssen. Die Aufnahme einer neuen Sparte beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§9**

### **Organe**

- 1) Die Jahreshauptversammlung
  - a) Die Jahreshauptversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand im 1. Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen.
  - b) Die Mitglieder sind 10 Tage vor Versammlungsbeginn durch öffentlichen Aushang vom Termin zu unterrichten,
  - c) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
  - d) Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Versammlung ist eine weitere innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
  - e) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - f) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen 3 Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich vorliegen und bei der Versammlung vor Abstimmung verlesen werden.
  
2. Die Mitgliederversammlung
  - a) Der Vorstand ist berechtigt jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einer Frist von 8 Tagen einzuberufen.
  - b) Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundes beantragen. Im Übrigen gelten die Buchstaben c), d), e), f) aus Absatz 1.
  - c) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in dem Protokoll wörtlich festzustellen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
  
3. Der Vorstand
  - d) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
    - a. dem 1. Vorsitzenden
    - b. dem 2. Vorsitzenden
    - c. dem 3. Vorsitzenden
    - d. dem Schriftführer
    - e. dem Kassierer
    - f. den Spartenleitern
    - g. dem Jugendwart
    - h. den Kassenprüfern
  - b) Die Vorstandsmitglieder a, b, c, d. e bilden den geschäftsführenden Vorstand. Im Behinderungsfalle ist der 2. Vorsitzende der Vertreter für den 1, Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende für den 2. Vorsitzenden.
  - c) Der tatsächliche geschäftsführende Vorstand führt die Verwaltung der Sportvereinigung Bothmer-Norddrebber von 1949 e.V. im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

- d) Der geschäftsführende Vorstand ist den Mitgliedern der Sportvereinigung Bothmer-Norddrebber von 1949 e.V. voll verantwortlich.
- e) Die Sportvereinigung Bothmer-Norddrebber von 1949 e.V. wird in der Öffentlichkeit durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter vertreten,
- f) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder,
- g) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
- h) Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand fassen Ihre Beschlüsse bei einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§10**

### **Stimmrecht**

- 1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. (acht-zehnten) Lebensjahres.
- 2. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied mit 1 Jahresbeitrag im Rückstand so erlischt das Stimmrecht.
- 3. Bei der Wahl des Jugendleiters haben auch die Jugendlichen Stimmrecht.

## **§ 11**

### **Mitgliedschaft**

- 1. Die Mitgliedschaft in der Sportvereinigung Bothmer-Norddrebber von 1949 e.V. kann jede sportlich interessierte Person durch schriftlichen Antrag erwerben. Die Mitgliedschaft beinhaltet die Satzungsanerkennung
- 2. **Ehrenmitglieder:** Sportfreunde, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Sports und des Vereins erworben haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3. **Mitgliedsbeitrag:** Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe bzw. die Änderung des Betrages können nur auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt werden.

## **§12**

### **Rechte und Pflichten**

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung einzureichen.
- 3. Jedes Mitglied hat das Recht auf sportliche Betätigung in allen Sparten.
- 4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und Interessen, sowie das Ansehen des Vereins zu wahren.
- 5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Beitrag in der festgesetzten Form zu entrichten.

## **§ 13**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2. Der Austritt kann jeweils nur zum Ende eines Quartals erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich unter Rückgabe des Mitgliedsausweises mitzuteilen,
- 3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden: (Nach vorheriger Stellungnahme)
  - a) Wenn die Satzung oder Ordnung missachtet wird.

- b) Wenn es schuldhaft mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- c) Wenn wiederholt gröblich gegen Ansehen oder Interessen des Vereins verstoßen wurde.

#### **§ 14 Strafen**

1. Die Mitglieder der Sportvereinigung Bothmer-Norddrebber von 1949 e.V. werden bei Verstoß gegen die Satzung und Anordnungen des Vereins bestraft. Bei besonders schweren Fällen kann ein zeitlicher Ausschluss von jeglichem Sport- und Vereinsbetrieb erfolgen. Der Strafbescheid muss dem Mitglied per Einschreiben zugestellt werden.
2. An Strafen können verhängt werden:
  - a) Protokollarischer Verweis
  - b) öffentlicher Verweis
  - c) zeitlicher Ausschluss bis zu einem Jahr
3. Sportliche Vergehen werden wie folgt bestraft:
  - a) Jedes aktive Mitglied, das vor, während und nach einem Spiel (Wettkampf) Anlass zu einer Verwarnung gibt kann Seiten des Vorstandes bestraft werden.
  - b) Bei verbandsseitigen Bestrafungen bei denen ein Selbstverschulden vorliegt, hat der Bestrafte, Geldstrafen und Spruchkammerkosten bis zu 20,00 DM selbst zu tragen.
4. Gegen verhängte Strafen steht den Beteiligten das Recht zu, innerhalb 14 Tagen beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Einspruch zu erheben.

#### **§ 15 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können auf jeder Mitgliederversammlung mit 2/3 (zweidrittel) Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen gemäß § 9 Ziffer 1 Abs. f gestellt werden.

#### **§ 16 Haftpflicht**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

#### **§ 17 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 18 Geschäftsordnung**

Die nachstehende Geschäftsordnung ist ein Bestandteil dieser Satzung und für die Mitglieder des Vereins verbindlich

### I

Die Eröffnung, Leitung und Schließung der Versammlung liegt dem 1. Vorsitzenden ob. Er ist auch der Versammlungsleiter. Im Behinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Der Versammlungsleiter kann immer das Wort ergreifen.

### II

Der Versammlungsleiter hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie in der Rednerliste eingetragen sind, das Wort zu erteilen. Die Rednerliste und das Versammlungsprotokoll führt der Schriftführer oder sein Vertreter.

### III

Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zu einer Bemerkung zur Versammlung, zu einer Fragestellung und zu einer persönlichen Erklärung muss das Wort gewährt werden, sobald der gerade sprechende Redner geendet hat. Dasselbe Recht haben die Mitglieder des Vorstandes einer höheren Instanz, wenn sie in dieser Eigenschaft an der Sitzung teilnehmen.

### IV

Beratung und Abstimmung über Anträge erfolgen in der Reihenfolge des Einganges der Anträge. Es steht dem Versammlungsleiter frei, die Reihenfolge von Anträgen, welche gleiche Fragen behandeln, so zu ändern, dass der weitgehendste Antrag vor den weniger weitgehenden Anträgen erledigt wird. Er entscheidet, welcher Antrag der Weitestgehende ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Dringlichkeitsanträge können nach festgestellter Dringlichkeit (2/3 Mehrheit) behandelt werden.

### V

Über Anträge auf Schluss und Beratung ist nach Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Falls Antrag auf Schluss der Debatte angenommen ist, ist Debattenschluss.

### IV

Der Versammlungsleiter hat die Aufgabe, die Redner, die nicht zur Sache sprechen oder über die üblichen Formen in Ausdruck und Ton hinausgehen, zu berufen und zu verwarnen. Nach dreimaliger Verwarnung kann er dem Redner das Wort entziehen.

### VII

Mitglieder, welche den Gang der Versammlung stören", können nach dreimaliger Verwarnung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

### VIII

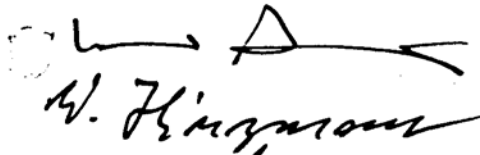
Diese Geschäftsordnung gilt in sinngemäßer Anwendung für alle Sitzungen.

§ 19

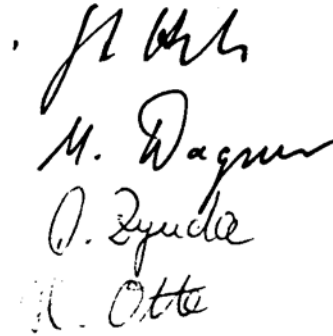
**Schlussbestimmung**

Die Satzung ist am 9. Januar 1971 errichtet und in ihrer jetzigen Form am 13. Januar 1979 verabschiedet"

Schwarmstedt, OT Bothmer, den 9. Februar 1979

  
W. Hinzmann


  
G. Hülper

  
M. Wagner  
O. Zyckle  
H. Otte

Eingetragen am 7.5. 1979 - VR 269 - des hiesigen Vereinsregisters.

-Walsrode, den 11. Mai 1979  
- Amtsgericht -



  
(Göwe), Justizhauptserketär

**1. Anhang zur Satzung der Sportvereinigung Bothmer-Norddrebber von 1949 e.V. vom 9. Februar 1979**

Folgende Paragraphen wurden auf der Jahreshauptversammlung am 9.1.1988 ergänzt bzw. geändert.

**§ 6 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Schwarmstedt zu mit der Maßgabe, es wieder für den gleichen Zweck zur Verfügung zu stellen.

**§9 Ziffer 3 zu b**

Unterschriftsberechtigt ist der 1. Vorsitzende in Verbindung mit einem seiner Stellvertreter bzw. in Kassenangelegenheiten der 1. Vorsitzende und der Kassierer.

OT Bothmer, den 9.1.1988

*L. D. S. J. Rost*

Vorstehender satzungsändernder Beschluß ist am 14.04.1989 unter VR 269 ins hiesige Vereinsregister eingetragen worden.

3030 Walsrode, 27. April 1989

*T. Biermann*  
Amtsgericht  
Biermann, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

